



**Cannabis – was
bleibt verboten?**

**Mehr Rechtssicherheit
durch einen Bußgeld-
katalog schaffen!**

**Beschluss der CDU-Fraktion Berlin
5. Juli 2024**

CDU FRAKTION
BERLIN

Cannabis – was bleibt verboten? Mehr Rechtssicherheit durch einen Bußgeldkatalog schaffen!

Der Senat wird aufgefordert, zur Ausführung von § 36 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2, 24f.) einen Bußgeldkatalog als Verwaltungsvorschrift zu erlassen. Dieser Bußgeldkatalog soll einen Bußgeldrahmen mindestens für folgende Ordnungswidrigkeiten vorsehen:

	Norm im KCanG	Inhalt der Norm	Adressat des Bußgeldbescheides	Regel- oder Rahmensatz
1	§ 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 - 1 000 Euro
2	§ 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 - 1 000 Euro
3	§ 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 Cannabis in militärischen Bereichen besitzt.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 - 1 000 Euro
4	§ 36 Absatz 1 Nummer 2	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Cannabis in militärischen Bereichen anbaut.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	750 - 1 250 Euro
5	§ 36 Absatz 1 Nummer 3	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Cannabis-samen einführt. § 4 Absatz 2: Erlaubt ist die Einfuhr von Cannabissamen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	100 - 30 000 Euro

		oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen.		
6	§ 36 Absatz 1 Nummer 4 Fall 1	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 Cannabis konsumiert. § 5 Absatz 1: Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	1 000 Euro
7	§ 36 Absatz 1 Nummer 4 Fall 2	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Cannabis konsumiert. § 5 Absatz 2: Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten: 1. in Schulen und in deren Sichtweite, 2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite, 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite, 4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite, 5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und 6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite. Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 Euro
8	§ 36 Absatz 1 Nummer 4 Fall 3	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 3 Cannabis konsumiert. § 5 Absatz 3: In militärischen Bereichen der Bundeswehr ist der Konsum von Cannabis verboten.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 Euro
9	§ 36 Absatz 1 Nummer 6 Fall 1	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt. § 10 Absatz 1: Cannabis und Vermehrungsmaterial sind am Wohnsitz und am gewöhnlichen Aufenthalt durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 - 750 Euro

Der Bußgeldkatalog ist ständig an aktuelle Rechtsentwicklungen anzupassen und auf weitere Teile des § 36 KCanG zu erstrecken, sobald dies sachgerecht erscheint.

Über die Einführung des Bußgeldkatalogs berichtet der Senat dem Abgeordnetenhaus bis spätestens zum 1. September 2024

Begründung:

Am 1. April 2024 sind erste Teile des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2, 24f.) in Kraft getreten, weitere Teile am 1. Juli 2024.

Die Regelungen des Gesetzes sind kompliziert, die im Gesetz enthaltenen Verbote teilweise schwer zu kontrollieren. Es muss alles getan werden, um das Gesetz für die Praxis handhabbar zu machen und den Gesetzesvollzug so einfach wie möglich zu gestalten. Falls dies nicht gelingt, droht eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Über-Liberalisierung von Cannabis: Die notwendigen Schutzvorschriften würden nicht ernstgenommen; stattdessen entstünde durch mangelhaften Vollzug des Gesetzes der Eindruck, beim Umgang mit Cannabis sei nunmehr alles erlaubt oder jedenfalls in der Praxis möglich.

Die fortbestehenden Verbote im Umgang mit Cannabis sind teilweise strafbewehrt (§§ 34 – 35a KCanG), teilweise durch Bußgeld-Tatbestände abgesichert (§ 36 KCanG). Bußgeld-Tatbestände werden erfahrungsgemäß weit häufiger relevant, können zu zahlreichen Verfahren führen und stellen durch diese Menge eine Belastung der Verwaltung dar. Da es sich andererseits nicht um Strafverfahren handelt, die Verfahren grundsätzlich auch schriftlich geführt werden, besteht die Möglichkeit einer gewissen Pauschalierung und Vereinheitlichung.

Ein Mittel hierzu ist die Schaffung eines Bußgeld-Katalogs, der für die Ordnungswidrigkeiten bestimmte einheitliche Bußgeld-Höhen oder jedenfalls Bußgeld-Rahmen vorgibt. Er entlastet die Verwaltung davon, im Einzelfall die „richtige“ Bußgeld-Höhe finden zu sollen, und schafft zugleich mehr Gleichheit bei der Behandlung von Verstößen.

Für die neuen Bußgeld-Tatbestände in § 36 KCanG bietet es sich an, einen solchen Bußgeld-Katalog einzuführen. Es geht hier um Verbote und deren Durchsetzung, mit denen die Verwaltung keine Erfahrung hat. Es wirken auch jahrzehntelange Diskussionen um den Umgang mit Cannabis nach: Gegner der Liberalisierung könnten dazu neigen, hohe Bußgelder zu verhängen, Befürworter der Liberalisierung könnten die verbliebenen Beschränkungen noch immer zu streng finden und Bußgelder, wenn überhaupt, sehr niedrig ansetzen.





Berlin sollte darum dem Vorbild Bayerns, Hamburgs und Nordrhein-Westfalens folgen, wo entsprechende Bußgeld-Kataloge durch Verwaltungsvorschrift eingeführt wurden.

Der hier vorgeschlagene Katalog übernimmt die Hamburger Regelungen. Das erscheint sachgerecht, weil die Berliner Verhältnisse am ehesten mit Hamburg vergleichbar sind. Der Katalog greift vorerst nur neun Bußgeld-Tatbestände auf, die bereits seit dem 1. April 2024 in Kraft sind. Es steht dem Senat frei, bei der Ausführung der angestrebten EntschlieÙung noch weitere Bußgeld-Tatbestände aufzugreifen und den Bußgeld-Katalog entsprechend größer zu gestalten.

Auf jeden Fall aber sollte ein Bußgeld-Katalog bis zum 1. September 2024 erlassen werden, weshalb der Antrag eine entsprechende Bitte um Bericht vorsieht.

CDU-Fraktion Berlin

Preußischer Landtag | 10111 Berlin

-  Telefon: (030) 23 25 21 15
-  Telefax: (030) 23 25 27 65
-  mail@cdu-fraktion.berlin.de
-  www.cdu-fraktion.berlin.de